

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 06. 11. 2003 die folgende Hauptsatzung der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Inhaltsübersicht

§ 1	Name
§ 2	Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel
§ 3	Ortsteile
§ 4	Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
§ 5	Einwohnerversammlung
§ 6	Vorsitz im Gemeinderat
§ 7	Bürgermeister
§ 8	Beigeordnete
§ 9	Ausschüsse
§ 10	Ehrenbezeichnungen
§ 11	Entschädigungen
§ 12	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 13	Sprachform, Inkrafttreten

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Föritz“ mit Verwaltungssitz in Föritz.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Föritz führt das vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 10.12.1996 unter Aktenzeichen 200.3-1348-46/96 SON genehmigte Wappen.
- (2) Beschreibung des Wappens:
Das Wappen zeigt in Grün, durch einen silbernen schrägrechten Wellenfaden geteilt, oben einen silbernen Kiefernzapfen, unten einen silbernen Flug und ist umgeben von einem neunfach in Schwarz und Gold gespaltenen Bord.
- (3) Die Gemeinde Föritz führt die vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 19.02.1997 unter Aktenzeichen 200.3-1348-46/96-SON genehmigte Flagge.
- (4) Beschreibung der Flagge:
Die Flagge ist weiß mit grünen Flanken (1 : 2 : 1) und trägt das Gemeindewappen.

- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und trägt eine Umschrift. Die Umschrift ist durch die beidseitigen Sterne links und rechts des Wappens unterbrochen. Der obere Teil des Halbbogens trägt die Umschrift „Thüringen“, der untere Teil des Halbbogens eine zweizeilige Umschrift „Landkreis Sonneberg, Gemeinde Föritz“.
Das Dienstsiegel anderer siegelführender Stellen zeigt im unteren Teil des Halbbogens ebenfalls eine zweizeilige Umschrift, im Inneren des Halbbogens die siegelführende Stelle und im äußeren Teil die Worte „Gemeinde Föritz“.
- (6) Mehrere Siegel einer Stelle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummer befindet sich in Klammer geschrieben über dem Gemeindewappen.

§ 3 Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Föritz gliedert sich in folgende Ortsteile:
Eichitz, Föritz, Gefell, Heubisch, Mogger, Mupperg, Oerlsdorf, Rottmar, Schwärzdorf und Weidhausen
Die Ortsteile tragen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde Föritz in der Form: Föritz OT (entsprechenden Ortsteilnamen einfügen).
Der Ortsteil Föritz trägt nur den Namen Föritz.
- (2) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Föritz besteht aus den Gemarkungen Eichitz, Föritz, Gefell, Heubisch, Liebau, Mogger, Mupperg, Oerlsdorf, Rottmar, Schwärzdorf und Weidhausen.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über wichtige Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Zulassung eines Bürgerbegehrens findet § 17 Abs. 1 bis 6 ThürKO Anwendung.
Bei einem Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt im Benehmen mit der Gemeinde den Termin für den Bürgerentscheid. Abstimmungstag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Trifft der Abstimmungstag mit einer Wahl zusammen, deren Wahlhandlung über 18 Uhr hinaus dauert, so endet die Abstimmungshandlung des Bürgerentscheids mit der für die Wahl bestimmte Uhrzeit.
- (3) Dem Bürgermeister (Abstimmungsleiter) obliegt die Durchführung des Bürgerentscheids. Er macht spätestens am 22. Tag vor der Abstimmung den Tag der Abstimmung und den Gegenstand des Bürgerentscheids im Amtsblatt der Gemeinde Föritz bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. den Tag der Abstimmung,
 2. den vollen Wortlaut des Begehrens und der Begründung sowie
 3. den Inhalt des Abstimmungszettels.
- (4) Zur Stimmabgabe ist nur zugelassen, wer in einem Stimmberechtigungsverzeichnis eingetragen ist. Stimmabgabe mittels Briefabstimmung ist zulässig.
- (5) Die Gemeinde bildet das Abstimmungsgebiet. Spätestens am 20. Tag vor der Abstimmung wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Er besteht aus dem Abstimmungsleiter als Vorsitzenden und vier Stimmberechtigten als Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen und ebenfalls vom Vorsitzenden zu berufen. Für die Tätigkeit des Abstimmungsausschusses gilt § 3 Abs. 2 bis 4 der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) entsprechend.

- (6) Der Bürgerentscheid erfolgt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) über
1. die Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorstand (§ 5 Abs. 1 bis 4 ThürKWG),
 2. die Wahlbekanntmachung, Wahlhandlung, Feststellung des Wahlergebnisses, Verbotene Wählerbeeinflussung, Wahlscheine, Briefwahl (§§ 7, 9 und 10 ThürKWG und § 27 ThürKWO),
 3. die Wahlvorsteher und Wahlvorstand (§ 4 Abs. 1 bis 4 ThürKWO),
 4. das Wählerverzeichnis, Wahlschein, Briefwahl (§§ 6 und 7 ThürKWG) und
 5. Wahlanfechtung und Wahlprüfung (§§ 31 und 32 ThürKWG)
- sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (7) Die Abstimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (8) Die in dem Bürgerentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (9) Stehen mehrere Entscheide, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel anzuführen.
- (10) Der Stimmberechtigte kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Abstimmzettel, ob er die vorgelegte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (11) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen ist § 20 Abs. 2 und § 21 ThürKWG entsprechend anzuwenden. Eine Stimme ist auch ungültig, wenn die vorgelegte Frage bei mehreren, den gleichen Gegenstand betreffenden Entscheide mit „Ja“ beantwortet wird.
- (12) Nach Beendigung der Abstimmungshandlung stellen Abstimmungsvorstand und Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk nach der Zahl der Stimmberechtigten, der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen sowie für jeden Entscheid getrennt die Zahl der gültigen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen fest.
- (13) Aufgrund der Ergebnisse in den Stimmbezirken stellt der Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis in der Gemeinde fest. Der Abstimmungsausschuss ist berechtigt, die Entscheidung der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände über die rechnerischen Feststellungen und die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen zu berichtigen.
- (14) Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Mehrheit 23 vom Hundert Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (15) Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist im Amtsblatt der Gemeinde bekanntzumachen.
- (16) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Sie können durchgeführt werden in Form einer Gesamteinwohnerversammlung oder in den einzelnen Ortsteilen oder in einzelnen Straßenzügen. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Föritz öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Können Anfragen während der Einwohnerversammlung nicht beantwortet werden, erhält der Einwohner innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort auf seine Anfrage.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 1. Bewirtschaftung der Mittel des Verwaltungshaushaltes einschließlich der daraus resultierenden Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI und VOF
 2. Bewirtschaftung der Mittel des Vermögenshaushaltes einschließlich Auftragsvergaben nach VOB, VOL, HOAI, VOF, sofern der Gesamtaufwand des einzelnen Vorhabens einen Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt, sowie Anträge auf Fördermittel für Vorhaben des Vermögenshaushaltes bei einem Eigenanteil der Gemeinde bis 25.000,00 €, Investitionen gemäß § 10 ThürGemHV und Ausgaben des Vermögenshaushaltes gemäß § 27 ThürGemHV bis zu einer Höhe von 25.000,00 € pro Einzelvorhaben, darüber hinaus sofern der Gemeinderat, der Haupt- und Finanzausschuss oder der Bau- und Umweltausschuss den Einzelvorhaben mit den entsprechenden Kosten zugestimmt haben.
 3. Klageerhebungen, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet
 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 5.000,00 €
 5. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 €
 6. Niederschlagungen und Erlass von Forderungen bis zu 500,00 €
 7. Stundungen bis zu 500,00 €
 8. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art und in anderen Fällen bis zu Beträgen von 2.500,00 € pro Jahr im Einzelfall
 9. Teilungsgenehmigungen nach § 19 BauGB
 10. Erklärung der Gemeinde nach §§ 62 b Abs. 2 Nr. 3 und 67 Abs. 1 ThürBO
 11. Vertretung der Gemeinde in den Aufsichtsräten der Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist

12. Bildung von Haushaltsresten
13. Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen
14. Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände sowie Mietkauf von beweglichen Gegenständen bis zu einem Gesamtbetrag von 15.000,00 €.

§ 8 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt einen Ersten und einen Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten wird der Bürgermeister durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben, näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem d'Hondt'schen Verfahren.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Föritz und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamter, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehren-Bürgermeister
Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

Die Mitglieder des Gemeinderates Föritz, die ehrenamtlichen Beigeordneten sowie ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Das nähere regelt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Föritz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Gemeinde Föritz ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel „Amtsblatt der Gemeinde Föritz“.
- (2) Satzungen werden im Amtsblatt der Gemeinde Föritz öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die Veröffentlichung freigegebener Beschlüsse des Gemeinderates Föritz, des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Umweltausschusses ist im Amtsblatt der Gemeinde Föritz bekannt zu machen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Föritz bekannt gemacht.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13 (Sprachform, Inkrafttreten)

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Föritz vom 22.09.1994 in der Fassung der 5. Änderung vom 28.05.2002 außer Kraft.

Föritz, den 14.11.2003

Groß
Bürgermeister